

wts

AUSGABE 21/2026

TAX WEEKLY



Regierungskoalition: Programm für Aufschwung und Beschäftigung

Das am 01.07.2026 vom Koalitionsausschuss der schwarz-roten Bundesregierung beschlossene „[Programm für Aufschwung und Beschäftigung](#)“ umfasst ein 34 Punkte starkes Reformpaket zur Entlastung von Bürgern, zur Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und zum Bürokratieabbau. Bei der Einkommensteuer verständigten sich die Spitzen von CDU, CSU und SPD unter Bundeskanzler Friedrich Merz nach monatelangen Verhandlungen auf ein jährliches Entlastungsvolumen von rund zehn Milliarden Euro. Hiervon sind allerdings rund ein Drittel verfassungsrechtlich geboten gewesen, um das Existenzminimum von Geringverdienern durch eine Anhebung des Grundfreibetrags zu sichern. Die steuerlichen Inhalte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zum 01.01.2027 wird die Einkommensteuer insbesondere durch die Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Arbeitnehmerpauschbetrags sowie durch ein Abflachen der zweiten Progressionszone und eine Rechtsverschiebung des Spitzensteuersatzes gesenkt. Der Schwerpunkt der Entlastung liegt dabei auf kleinen und mittleren Einkommen sowie Familien. Die Entlastung wirkt am stärksten bei Familien mit Kindern; eine berufstätige Familie mit zwei Kindern und einem zu versteuernden Einkommen von € 60.000 kann ab 2028 um mehr als € 600 jährlich entlastet werden. Ebenfalls vereinbart ist die Verschiebung des Spitzensteuersatzes, so dass dieser etwas später ab € 70.600 zu versteuerndem Einkommen greift. Damit wird der Steuertarif in dem Bereich zwischen € 17.800 und € 70.600 etwas abgeflacht (vgl. [BMF-Info zur Einkommensteuerreform](#)). Die Erhöhung des Grundfreibetrags (voraussichtlich in zwei Stufen bis auf € 12.900 im Jahr 2028), des Kindergeldes (voraussichtlich in zwei Stufen bis auf € 272 im Jahr 2028) und des Arbeitnehmerpauschbetrags (voraussichtlich um € 200 auf € 1.430) werden im Gesetzgebungsverfahren bzw. nach Vorliegen des Existenzminimumberichts final beziffert. Steuermindereinnahmen von Ländern und Kommunen, die über die verfassungsrechtlich gebotenen Anhebungen von Grund- und Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld hinausgehen, werden vom Bund ausgeglichen, wobei Mehreinnahmen aus anderen steuerlichen Maßnahmen gegengerechnet werden.

Zur Gegenfinanzierung wird die sog. Reichensteuer neu ausgestaltet. Ab einem zu versteuernden Einkommen von € 250.000 soll ein Steuersatz von 45 % und ab € 280.000 ein Steuersatz von 47 % gelten. Zudem wird der pauschale Steuersatz bei Minijobs von 2 % auf 5 % angehoben. Die steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen wird von 20 % auf 15 % (maximal von € 1.200 auf € 900 pro Jahr) reduziert.

Im Bereich des Arbeitsmarktes werden steuerliche Begünstigungen zielgerichtet erweitert bzw. neu ausgerichtet. Die steuerfreie Behandlung von Sonn- und Feiertagszuschlägen nach § 3b EStG wird zum 01.01.2027 so angepasst, dass die Obergrenzen bis zu einem Stundenlohn von € 75 angehoben werden; innerhalb des Geltungsbereichs eines Tarifvertrags sollen diese Zuschläge zudem vollständig beitragsfrei gestellt werden. Abfindungszahlungen werden steuerlich privilegiert, wenn zeitnah eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen wird; der steuerliche Vorteil steigt mit der Schnelligkeit des Übergangs in eine neue Beschäftigung, um einen schnellen Jobwechsel attraktiver zu machen.

Mit Blick auf Wachstum und kommunale Einnahmen wird für Rechenzentren eine spezielle gewerbsteuerliche Regelung angekündigt. Da Kommunen aufgrund der bisherigen Zerlegung der Gewerbesteuer nur wenig von der Ansiedlung von Rechenzentren profitieren, soll ein alternativer Zerlegungsmaßstab für den Gewerbesteuer-Messbetrag eingeführt werden, der die kommunale Beteiligung an den Steuereinnahmen verbessert.

Beim Bürokratierückbau ist ein Berichtsentlastungsgesetz vorgesehen, das gesetzliche Berichtspflichten gegenüber staatlichen Stellen pauschal abschafft, sofern ihre besondere Erforderlichkeit nicht im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich begründet wird (Beweislastumkehr) oder per Rechtsverordnung aufrechterhalten bleibt. Gleichzeitig sollen künftige neue Berichtspflichten grundsätzlich vermieden werden („Berichtspflichten-Bremse“). Die Ressorts haben den Auftrag, Dokumentationspflichten – ausgenommen EU- und verfassungsrechtlich zwingende Vorgaben – zu überprüfen und in einem ersten Schritt mindestens ein Viertel dieser Pflichten innerhalb von 12 Monaten abzuschaffen, ohne dabei Standards etwa zur Verhinderung von Steuerbetrug abzusenken.

Zur Entlastung der Steuerzahler von unnötigem Aufwand und zur Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens arbeiten Bund und Länder an Vorschlägen. Die Bundesregierung wird auf dieser Basis bis zum Herbst 2026 Vorschläge zur Steuervereinfachung, zur Verbesserung des Optionsmodells sowie zur Beschleunigung in einem Steuervereinfachungsgesetz bündeln. In einem ersten Schritt wird die Koalition eine automatisch vorausgefüllte, digitale Steuererklärung und eine Pflicht der Finanzämter zur Vergabe einer Steuernummer an Unternehmen innerhalb von maximal vier Wochen einführen. Außerdem soll die steuerliche Identifikationsnummer künftig ohne Einschränkung durch die Sozialversicherungsträger genutzt und verarbeitet werden können, um Prozesse zu vereinfachen, Automatisierung zu fördern sowie Fehlervermeidung und Missbrauchsbekämpfung zu verbessern. Die dafür erforderliche gesetzliche Änderung soll bis zum 01.01.2027 umgesetzt werden.

Die Reform fokussiert im Steuerbereich auf den Einkommensteuertarif. Dass im Gegenzug die Reichensteuer um 2%-Punkte erhöht wird, trifft insbesondere die Personenunternehmen. Denn 70 % der Steuerpflichtigen, die der Reichensteuer unterliegen, sind Personenunternehmen. Enttäuschend ist, dass es offenbar keine Pläne gibt, im Gegenzug zumindest die Thesaurierungsbegünstigung einfacher nutzbar zu machen. Damit wird der Investitionsstandort Deutschland geschädigt. Zudem bleiben wichtige Maßnahmen zur Stärkung des Investitions- und Unternehmensstandorts bislang aus. Dazu zählen insbesondere der Abbau von Steuerbürokratie, wettbewerbsfähigere Unternehmenssteuern, eine stärkere steuerliche Forschungsförderung sowie zusätzliche Investitionsanreize.

Alle am 02.07.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 26/24	22.04.2026	Verfassungsmäßigkeit des Landesgrundsteuergesetzes Baden-Württemberg
II R 27/24	22.04.2026	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 22.04.2026 II R 26/24 - Verfassungsmäßigkeit des Landesgrundsteuergesetzes Baden-Württemberg
II R 17/23	25.03.2026	Hinzurechnung im vereinfachten Ertragswertverfahren
II R 30/25	25.03.2026	Grunderwerbsteuerrechtliche Zurechnung bei Abschluss einer Treuhandvereinbarung
VII R 34/24	24.02.2026	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - sicherer Übermittlungsweg

Alle am 02.07.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX B 24/26	18.06.2026	Fristberechnung bei privaten Veräußerungsgeschäften
V S 9/22	23.06.2023	Darlegung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs in einer Anhörungsrüge - In einer Anhörungsrüge ist die Rüge des Entzugs des gesetzlichen Richters unstatthaft - Gebührenhöhe für nach dem 31.12.2020 eingegangene Anhörungsrügen - Die Entscheidung wurde nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt
V B 66/20	11.08.2022	Die bestehenden Regelungen für Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit verhindern nicht die Abwälzbarkeit der Mehrwertsteuer - Keine Klärungsbedürftigkeit - Die Entscheidung wurde nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt
VII B 110/25	18.06.2026	Auslegung des Klagebegehrens
VII B 69/25	11.06.2026	Nichtzulassungsbeschwerde: Verfahrensfehler
VIII R 17/24	19.05.2026	§ 171 Abs. 5 Satz 1 AO nur bei ungehemmter Festsetzungsfrist

Alle bis zum 02.07.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 3 - S 7329/00014/008/079	01.07.2026	Monatlich fortgeschriebene Übersicht Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2026
IV C 5 - S 2341/00026/004/005	30.06.2026	Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs (§ 3 Nummer 64 Einkommensteuergesetz (EStG)); Gesamtübersicht über die Kaufkraftzuschläge (Stand: 1. Juli 2026)

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.